



Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

Angekündigte Änderungen 2017

Ausgabe vom 16.12.2016 (ersetzt Ausgabe vom 03.11.2016)

1 Allgemeines

1.1 Kurzbeschreibung

Nach Art. 19, Abs. 3 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geographischen Namen (GeoNV - SR 510.625) sind die Gemeindenamen und Gemeindenummern des amtlichen Gemeindeverzeichnisses behördenverbindlich. Das Bundesamt für Statistik vergibt für jede Gemeinde eine Nummer und erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz (GeoNV - Art. 19, Abs. 1). Im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden alle von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (swisstopo) genehmigten Änderungen von Gemeindenamen sowie weitere von den zuständigen kantonalen Stellen gemeldeten Änderungen (Aufhebung von Gemeinden, Gebietsveränderungen und Änderungen in den Bezirken oder einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons) nachgeführt.

1.2 Struktur

Das amtliche Gemeindeverzeichnis ist nach Kantonen sowie nach Bezirken oder einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons gegliedert (GeoNV - Art. 19, Abs. 2).

1.3 Wichtigste Anwendungen

Das amtliche Gemeindeverzeichnis wird als definitorische Grundlage zur Gemeindeidentifikation und Gemeindenamen in zahlreichen Verwaltungsapplikationen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden sowie in der Privatwirtschaft eingesetzt.

2 Liste der angekündigten Mutationen

Amtliches Gemeindeverzeichnis				Angekündigter Gemeindestand			
Kt.	GdeNr.	Gemeindename	Regel	GdeNr.	Gemeindename	Status	Gültig ab
TI	5002 5004 5005 5006 5007 5008 5012 5013 5014 5015 5018 5019 5282	Bellinzona Camorino Giubiasco Gnosca Gorduno Gudo Moleno Monte Carasso Pianezzo Preonzo Sant'Antonio Sementina Claro	2	5002	Bellinzona	genehmigt	02.04.2017
TI	5283 5284 5285 5286	Cresciano Iragna Lodrino Osogna	3A	5287	Riviera	genehmigt	02.04.2017
ZH	132 133	Hirzel Horgen			Horgen	beschlossen	01.01.2018
BE	329 334	Langenthal Obersteckholz			Langenthal	in Abklärung	01.01.2018
BE	608 624	Grosshöchstetten Schlosswil			Grosshöchstetten	in Abklärung	01.01.2018
BE	865 872 875 878	Gelterfingen Kirchdorf (BE) Mühledorf (BE) Noflen			Kirchdorf (BE)	in Abklärung	01.01.2018
GR	3503 3668	Mutten Thusis	2	3668	Thusis	beschlossen	01.01.2018
GR	3521 3522	Bergün/Bravuogn Filisur			Bergün Filisur	in Abklärung	01.01.2018
AG	4104 4113	Lupfig Scherz	2	4104	Lupfig	beschlossen	01.01.2018
NE	6402 6409 6410 6411 6414 6415	Bevaix Fresens Gorgier Montalchez Saint-Aubin-Sauges Vaumarcus	3A	6417	La Grande-Béroche	beschlossen	01.01.2018
BE	937 939	Schwendibach Steffisburg			Steffisburg	in Abklärung	01.01.2019
BE	971 975 981 983 987 990 991 992 993 995 996	Attiswil Farnern Niederbipp Oberbipp Rumisberg Walliswil bei Nieder- bipp Walliswil bei Wangen Wangen an der Aare Wangenried Wiedlisbach Wolfisberg				in Abklärung	01.01.2019
BE	869 873 874 876 884	Kaufdorf Kirchenturnen Lohnstorf Mühleturnen Toffen				in Abklärung	01.01.2020
ZH	36 42 44	Oberstammheim Unterstammheim Waltalingen				beantragt	

Amtliches Gemeindeverzeichnis - Angekündigte Änderungen - Ausgabe vom 16.12.2016

Amtliches Gemeindeverzeichnis				Angekündigter Gemeindestand			
Kt.	GdeNr.	Gemeindename	Regel	GdeNr.	Gemeindename	Status	Gültig ab
ZH	81 100	Bachs Stadel				beantragt	
ZH	134 140 142	Hütten Schönenberg (ZH) Wädenswil				beantragt	
ZH	217 222	Elgg Hofstetten (ZH)				beantragt	
BE FR	661 2275	Clavaleyres Murten			Murten	in Abklärung	
SH	2914 2917 2919	Büttenhardt Lohn (SH) Stetten (SH)				in Abklärung	
SG	3253 3255	Marbach (SG) Rebstein				beantragt	
GR	3611 3616 3981	Andiastr Waltensburg/Vuorz Breil/Brigels				in Abklärung	
AG	4062 4075 4081	Berikon Rudolfstetten- Friedlisberg Widen				in Abklärung	
AG	4095 4114	Brugg Schinznach-Bad				in Abklärung	
AG	4272 4281	Attelwil Reitnau				in Abklärung	
TI	5061 5079	Airolo Quinto				in Abklärung	
TI	5064 5073 5076 5077	Bodio Giornico Personico Pollegio				in Abklärung	
TI	5304 5307 5309 5310 5315	Bosco/Gurin Campo (Vallemaggia) Cerentino Cevio Linescio				in Abklärung	
VS	6031 6036	Bagnes Vollèges				in Abklärung	
VS	6132 6136	Charrat Martigny				in Abklärung	
VS	6241 6249 6250	Miège Venthône Veyras				in Abklärung	
JU	6703 6712	Bourrignon Develier				in Abklärung	
JU	6704 6708 6720 6721 6728	Châtillon (JU) Courrendlin Rebeuvelier Rossemaison Vellerat				in Abklärung	
JU	6705 6730	Corban Val Terbi				in Abklärung	
JU	6803 6809	Rocourt Haute-Ajoie				in Abklärung	
BE	737 738 741	Hermrigen Jens Merzligen				abgelehnt	
SG	3375 3393 3395	Oberhelfenschwil Lütisburg Bütschwil-Ganterschwil				abgelehnt	

Amtliches Gemeindeverzeichnis - Angekündigte Änderungen - Ausgabe vom 16.12.2016

<i>Amtliches Gemeindeverzeichnis</i>				<i>Angekündigter Gemeindestand</i>			
<i>Kt.</i>	<i>GdeNr.</i>	<i>Gemeindenname</i>	<i>Regel</i>	<i>GdeNr.</i>	<i>Gemeindenname</i>	<i>Status</i>	<i>Gültig ab</i>
JU	6703	Bourrignon					
	6704	Châtillon (JU)					
	6708	Courrendlin					
	6710	Courtételle					
	6711	Delémont					
	6712	Develier					
	6713	Ederswiler					
	6716	Mettembert					
	6718	Movelier					
	6719	Pleigne					
	6720	Rebeuvelier					
	6721	Rossemaison					
	6728	Vellerat				abgelehnt	

Gemeindefreie Spezialgebiete: Staatswald Galm und Kommunanzen

Der Staatswald Galm und die Kommunanzen sind Teil des BFS-Nummerierungssystems, obwohl es sich bei diesen Gebieten nicht um Gemeinden handelt. Die Nummern dieser Gebiete dienen dazu, zusammen mit den kantonalen Seeanteilen die vollständige, d.h. lückenlose Fläche der Schweiz in Statistiken, geographischen Informationssystemen u.dgl. zu erheben bzw. darzustellen.

Durch die grosse Anzahl von Gemeindefusionen der letzten Jahre ist es notwendig geworden, die Nummern dieser Gebiete per 1. Januar 2004 zu ändern, um in den betreffenden Bezirken zusätzliche Gemeindenummern für die neuen fusionierten Gemeinden verfügbar zu machen.

Der nachstehenden Tabelle können die alten und neuen Nummern dieser gemeindefreien Spezialgebiete entnommen werden.

<i>Amtliches Gemeindeverzeichnis</i>				<i>Neuer voraussichtlicher Gemeindestand</i>			
<i>Kt.</i>	<i>GdeNr.</i>	<i>Gemeindenname</i>	<i>Regel</i>	<i>Gde-Nr.</i>	<i>Gemeindenname</i>	<i>Gültig ab</i>	<i>Status</i>
FR	2285	Staatswald Galm	---	2391	Staatswald Galm	01.01.2004	Definitiv
TI	5020	C'za Medeglia/Robasacco	---	5391	C'za Cadenazzo/ Monteceneri	01.01.2004	Definitiv
TI	5238	C'za Corticiasca/Valcolla	---	5394	C'za Capriasca/Lugano	01.01.2004	Definitiv
VS	6072	Kommunanz Gluringen/Grafschaft	---	6391	Kommunanz Reckingen-Gluringen/Grafschaft	01.01.2004	Definitiv

3 Erläuterungen zur Liste der angekündigten Änderungen

3.1 Grundsätzliches

Die in Kapitel 2 aufgeführte Liste enthält alle angekündigten Änderungen des amtlichen Gemeindeverzeichnisses der Schweiz, welche dem Bundesamt für Statistik (BFS) gemeldet und für welche noch keine offiziellen Mutationsmeldungen des BFS publiziert wurden.

Die aufgeführten Angaben zum Gemeindestand gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Änderungen durch alle zuständigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen genehmigt werden.

3.2 Status der angekündigten Änderungen

Im nachfolgenden Schema - [Schematische Darstellung von Gemeindefusionen](#) - wird der Ablauf, der Status und die Aufnahme von Gemeindefusionen in das Dokument „angekündigte Änderungen“ beschrieben. Sinngemäss gilt dieses Schema aber auch für folgende Änderungen:

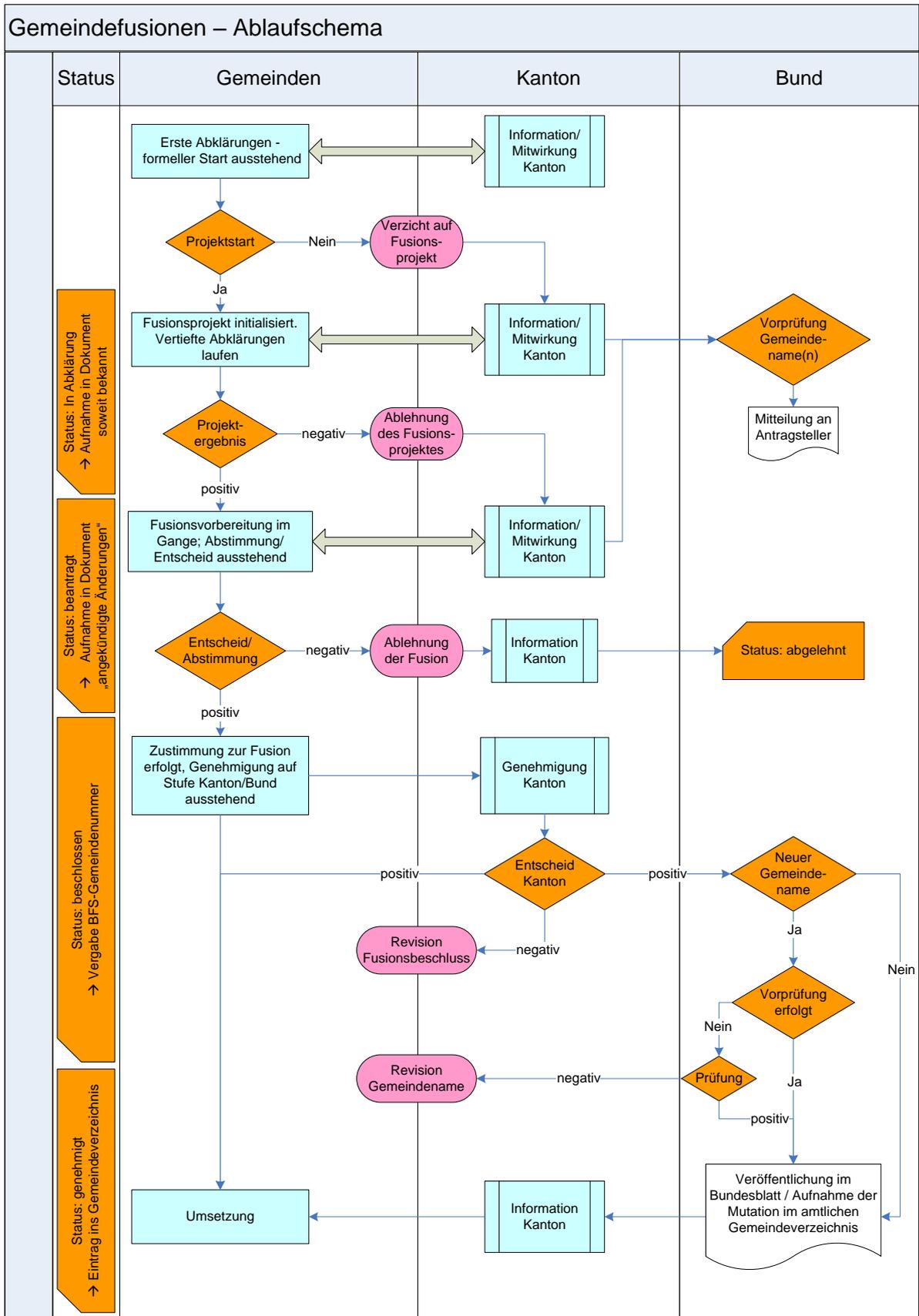
- Namensänderungen von Gemeinden
- Gemeindennamen im Falle einer Aufteilung (Gemeindetrennung oder Ausgemeindung) von Gemeinden
- Gebietsveränderungen zwischen Gemeinden, soweit bewohnte Gebiete betroffen sind
- den Wegfall eines Gemeindennamens im Falle einer Zusammenlegung (Eingemeindung) von Gemeinden
- die Änderungen des Namens von Bezirken oder vergleichbaren administrativen Einheiten des Kantons
- die Änderungen der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Bezirk oder zu einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons

<i>Status</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Dokument „Angekündigte Änderungen“</i>
---	Erste informelle Abklärungen; noch kein formelles Fusionsprojekt initialisiert.	Kein Eintrag
in Abklärung	Fusionsprojekt initialisiert. Vertiefte Abklärungen laufen.	Eintrag fakultativ (sofern dem BFS gemeldet)
beantragt	Fusionsvorbereitung im Gange; Abstimmung/ Entscheid ausstehend.	Eintrag erforderlich (inkl. neuer Name sofern bekannt)
beschlossen	Zustimmung zur Fusion erfolgt, Genehmigung auf Stufe Kanton/Bund ausstehend.	Vergabe BFS-Gemeindenummer (sofern Name bekannt)
genehmigt	Alle Verfahren auf Stufe Kanton/Bund abgeschlossen, Publikation im Bundesblatt (Gemeindename) erfolgt.	Eintrag im amtlichen Gemeindeverzeichnis vorbereitet
in Kraft	Gemeindefusion vollzogen	Im amtlichen Gemeindeverzeichnis publiziert
abgelehnt	Die Mutation wurde von der/den Gemeinde(n) abgelehnt.	Bleibt bis zu den nächsten jährlichen Mutationsmeldungen im Dokument

3.3 Vorprüfung neue(r) Gemeindename(n)

Gemäss der Verordnung über geographische Namen (GoeNV) kann für neue Gemeindennamen eine Vorprüfung durchgeführt werden. Diese Vorprüfung kann auch Varianten umfassen und kann in jeder beliebigen Phase eines Projektes erfolgen. Die vorgeprüften Namen sind (ohne spezielle Kennzeichnung) mit dem entsprechenden Status in den angekündigten Änderungen enthalten. Im amtlichen Gemeindeverzeichnis werden nur die Mutationen aufgenommen, welche auch Rechtskraft (Publikation im Bundesblatt) erlangen.

3.4 Schematische Darstellung von Gemeindemutationen



3.5 Vergabe der BFS-Gemeindenummer

Die Vergabe von neuen Gemeindenummern durch das BFS erfolgt nach folgenden Regeln:

- (1) A. Bei Gemeindeaufteilungen erhalten die neugebildeten Gemeinden eine neue Nummer (erste freie Nummern am Ende des Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen. Die Restgemeinde behält ihre ursprüngliche Nummer, sofern sie ihren Namen behält, sonst erhält sie ebenfalls eine neue Nummer.
B. Stehen im betreffenden Bezirk keine freien Nummern mehr zur Verfügung, wird die höchste freie Nummer am Ende des Kantons vergeben.
- (2) Bei Gemeindefusionen des Typs $A + B = A$ erhält die fusionierte Gemeinde die bisherige Nummer der Gemeinde A, bzw. bei Gemeindefusionen des Typs $A + B = B$ erhält die fusionierte Gemeinde die bisherige Nummer der Gemeinde B.
- (3) A. Bei Gemeindefusionen des Typs $A + B = A-B$, $A + B = B-A$ oder $A + B = C$ erhält die fusionierte Gemeinde eine neue Nummer (erste freie Nummer am Ende des Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen.
B. Stehen im betreffenden Bezirk keine freien Nummern mehr zur Verfügung, wird die höchste freie Nummer am Ende des Kantons vergeben.
- (4) Bei Namensänderungen (ohne Gebietsveränderung) behält die Gemeinde ihre bisherige Nummer.
- (5) A. Bei Bezirks- bzw. Kantonswechsel erhält die Gemeinde eine neue Nummer (erste freie Nummer am Ende des neuen Bezirks) solange freie Nummern im betreffenden Bezirk zur Verfügung stehen.
B. Stehen im betreffenden Bezirk keine freien Nummern mehr zur Verfügung, wird die höchste freie Nummer am Ende des Kantons vergeben.

Anmerkung:

Von diesen Regeln kann aufgrund eines konsolidierten Antrages der zuständigen kantonalen Stelle des betroffenen Kantons zur Ausnahme zum Standardprozess der Nummernvergabe abgewichen werden. Dazu erwartet das BFS vom Kanton folgendes:

- er definiert die zuständige Stelle beim Kanton für die Entscheidung über die Beantragung einer Ausnahme;
- er entscheidet über die Notwendigkeit der Ausnahme zum Standardprozess der Nummernvergabe;
- er konsolidiert die Entscheidung mit den relevanten Stellen im Kanton;
- er bereinigt die Diskussion bei Unstimmigkeiten mit den betroffenen Stellen im Kanton oder bei den Gemeinden;
- er trägt die Verantwortung für die Entscheidung;
- er beantragt die allfälligen Ausnahmen beim BFS.

3.6 Weitere Informationen zum amtlichen Gemeindeverzeichnis

Im Statistikportal des BFS www.statistik.admin.ch sind allgemeine Erläuterungen und weitere Dokumente zum amtlichen Gemeindeverzeichnis verfügbar.

Das amtliche Gemeindeverzeichnis, inkl. Erläuterungen (Exceldatei) ist im Internet verfügbar unter www.statistik.admin.ch.

Informationen und das Abfragetool zum Historisierten Gemeindeverzeichnis der Schweiz sind verfügbar unter www.statistik.admin.ch.

Benutzer des amtlichen Gemeindeverzeichnisses, welche bei Neuausgaben aktiv per E-Mail informiert werden möchten, können sich unter <http://www.news-stat.admin.ch> für das Abonnement « Raumnomenklaturen – Amtliches Gemeindeverzeichnis » einschreiben.

Auskunft:

Ernst Oberholzer, BFS, Sektion Gebäude und Wohnungen, Tel.: +41 58 463 62 26

E-Mail: raumnomenklaturen@bfs.admin.ch

Dokument-ID: be-d-00.04-aag-01